

Rahmenbedingungen für Modulprüfungen an der BBW

Version 6, vom 16.7.2010

Betrugsversuche

- Betrugsversuche werden mit der Note 1.0 gewertet.
- Es ist verboten Prüfungen ganz oder auszugsweise ausserhalb dieser Prüfung zu besitzen, zu verwenden oder an Drittpersonen abzugeben. Dies gilt auch für eine mündliche Weitergabe. Bei Zuwiderhandlung erhält die Person die die Prüfungsinhalte weitergegeben hat, wie auch die Person, die die Inhalte entgegen genommen hat, für diese Prüfung die Note 1.0.
- Alle Prüfungsunterlagen müssen am Schluss der Prüfung wieder abgegeben werden.
- Bei elektronischen Arbeiten, bestimmt die Lehrperson, wo die Arbeiten zu speichern sind.

Unbegründetes Fernbleiben an einer Modulprüfung

- Wer die Prüfung unbegründet nicht absolviert erhält die Note 1.
- Die Prüfung darf in diesem Fall nicht nachgeholt werden.

Begründetes Fernbleiben an einer Modulprüfung

- Wen jemand zu einer Modulprüfung erscheint (teil nimmt), wird davon ausgegangen, dass sein gesundheitlicher Zustand eine ordnungsgemässe Durchführung auch erlaubt.
- Wer an einer Modulprüfung z.B. aus gesundheitlichen Gründen fernbleibt, darf die Prüfung nur nachholen, wenn ein ärztliches Zeugnis vorliegt. Der Arztbesuch muss am Tag der Prüfung oder einen Tag danach erfolgen.
- Absenzgesuche sind an den Prüfungsleiter (Walter Feuchter) zu richten.
- Solange die Prüfung nicht nachgeholt ist, wird dies im Zeugnis entsprechend vermerkt.
- Die Prüfung soll innerhalb 6 Monate nachgeholt werden.

Verspätetes Erscheinen an einer Modulprüfung

- Wer zu spät an einer Modulprüfung erscheint, erhält keine zusätzliche Prüfungszeit.
- Zusätzliche Prüfungszeit oder gar eine Verschiebung der Prüfung kann nur gewährt werden, wenn eine schriftliche Bestätigung des Personentransportunternehmens vorliegt, welches verspätet war. Als Personentransportunternehmens gelten nur öffentliche Unternehmen, wie SBB, ZVV etc.

Unterlagen

- Die Lehrperson bestimmt, ob und welche Unterlagen an der Modulprüfung zugelassen sind.
- In Prüfungen, in denen Unterlagen verwendet werden dürfen, müssen diese in einem einzigen „Gefäss“ gebunden sein (Ringordner, Binderücken etc.).
- Während der Prüfung dürfen diesem „Gefäss“ keine Blätter entnommen werden.

Benotung

- Alle Modulprüfungen sind auf halbe Noten zu runden.
- Die Vornote wird auf 1/10 genau berechnet.
- Die Schlussnote (Modulnote) für den Kompetenznachweis wird auf halbe Noten gerundet.
- Die Note darf den entsprechenden Lernenden jederzeit mitgeteilt werden, also auch bevor die Zeugnisse versendet werden.
- Gegen die Zeugnisnote kann innert vier Wochen Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat schriftlich zu erfolgen.

Einsicht in die Prüfung

- Jede und jeder Lernende hat das Recht Einsicht in ihre/seine Modulprüfung zu erhalten. Die Prüfung darf aber auf keinen Fall der/dem Lernenden ausgehändigt werden. Auch dürfen keine Kopien erstellt werden.
- Die oder der Lernende hat nicht das Recht in fremde (nicht ihre/seine eigenen) Prüfungen Einsicht zu erhalten.

Ausnahmen

- Ausnahmen und Abweichungen von den hier aufgeführten Regeln, kann nur die Schulleitung oder die Prüfungsleitung bewilligen.